



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

22. Januar 2010

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
73-52.07.01

Bezirksregierung
Düsseldorf
- Dezernat 22 -

BrR Hahn
Telefon 0211 871-2496
Telefax 0211 871-162496
carsten.hahn@im.nrw.de

nachrichtlich:
Bezirksregierung
- Arnsberg
- Detmold
- Köln
- Münster

Institut der Feuerwehr NRW
Wolbecker Straße 237
48155 Münster

Feuerschutz; Ausrüstung von Einsatzleitwagen ELW1 mit fest installiertem rotem Blinklicht

Ihr Bericht vom 12.01.2010, Az.: 22.02.02

Einer eindeutigen Kennzeichnung der Einsatzleitung kommt eine wesentliche Bedeutung innerhalb der Führungsorganisation zu. Insbesondere bei größeren oder weitläufigen Einsatzstellen unter Beteiligung verschiedener Fachdisziplinen ist es m. E. nach zwingend erforderlich, auf die Befehlsstelle wie auch auf unterstellte Führungseinrichtungen visuell hinzuweisen. Dies bedingt allerdings, dass die Kennzeichnung möglichst weiträumig erkennbar gemacht wird. Die Installation fester Kennleuchten auf Niveau der sonstigen Sondersignaleinrichtungen des ELW 1 ist hierfür ungeeignet, da sie lediglich einen lokal begrenzten Einflussbereich aufweist. Vorzugsweise sind teleskopierbare Kennleuchten oder Beleuchtungseinrichtungen zu verwenden, um auf eine Führungsstelle hinzuweisen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Die zitierte DIN 14507-2: 2008-03 stellt den gegenwärtigen Stand der technischen Möglichkeiten zur Ausstattung eines ELW 1 dar. Dort wird alternativ eine farbige Rundumkennleuchte zur besonderen Kennzeichnung der Führungsfahrzeuge erwähnt. Dies impliziert jedoch keinesfalls die Ausstattung der Fahrzeuge mit fest installiertem rotem

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Blinklicht. Möglichen Verwechslungen, welche aus dem parallelen Betrieb mehrerer ELW 1 resultieren, lässt sich auch durch geeignete räumliche Organisation vorbeugen.

Für eine Neuregelung der bisherigen Verfahrensweise kann ich aus genannten Gründen derzeit keine Notwendigkeit erkennen. Die fragwürdige, inflationär gebräuchliche, fest angebrachte Beschriftung von ELW 1 als Einsatzleitung durch die gewünschte Kennzeichnung kompensieren zu wollen, ist nicht zielführend.

Ich bitte sie, meine Entscheidung in ihrer Stellungnahme dem Dezernat 25 zu übermitteln.

Im Auftrag

gez. Probst